

*Die folgende Satzung ist ein Textvorschlag, der an die konkreten Bedingungen einer Schule angepasst werden kann. Kursiv gesetzte Textteile sollten besonders gründlich überlegt werden. Kursiv gesetzte Textteile in Klammern dienen der Erläuterung.*

## **Satzung für eine Schüler-Genossenschaft (Schüler-Gen.)**

### **§ 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma**

(1) Die Schüler-Gen. ... ist ein pädagogisches Projekt der ... (Schule mit Adresse). Die Schüler-Gen. ermöglicht Schülern, sich realitätsnah mit wirtschaftlichen Zusammenhängen auseinanderzusetzen und Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf zu erwerben. Darüber hinaus wollen sich die Mitarbeiter der Schüler-Gen. in solidarischer Eigenhilfe unterstützen und dies durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb fördern.

(2) Die Schüler-Gen. ist auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Schulleitung tätig.

(3) Gegenstand des Geschäftsbetriebs:

-  
-

Der Geschäftsbetrieb kann um Leistungen erweitert werden.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 3 Grundkapital**

(1) Das Grundkapital setzt sich bei Gründung der Schüler-Gen. aus den Genossenschaftsanteilen zusammen. Ein Genossenschaftsanteil beträgt minimal... Euro und maximal ... EUR. Jedes Mitglied der Genossenschaft verfügt lediglich über eine Stimme in der Generalversammlung, unabhängig von der Höhe seines Genossenschaftsanteils.

(2) Der eingezahlte Genossenschaftsanteil kann auf Antrag nach dem Ausscheiden eines Mitglieds an dieses ausgezahlt werden.

(3) Genossenschaftsanteile sind nicht auf andere Personen oder Institutionen übertragbar.

### **§ 4 Mitglieder der Schüler-Genossenschaft**

(1) Die Mitglieder der Schüler-Genossenschaft sind die Mitarbeiter und gleichzeitig die Inhaber der Schüler-Genossenschaft.

(2) Mitglieder der Schüler-Genossenschaft können Schüler und an der Schule tätige Personen sein *sowie andere Personen, die mit der Schule oder der Schülerfirma in Verbindung stehen*. Jedes Mitglied muss sich mit den in der Satzung aufgeführten Regelungen einverstanden erklären.

(3) Nach Gründung der Genossenschaft ist die Aufnahme weiterer Mitglieder möglich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten ihren Genossenschaftsanteil und bekommen eine Kopie der Satzung.

(4) Die Mitgliedschaft in der S-Gen. endet

- auf Wunsch des Mitglieds bei Einhaltung einer Frist von ... Wochen.
- *bei Verlassen der Schule*.
- bei Ausschluss.

Ein Mitglied kann wegen grober Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5) *Hat ein Mitglied schulische Leistungsprobleme, kann die Mitgliedschaft zeitweilig ruhen.*

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von der Schüler-Gen. genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Firmen- oder Schuleigentum befindlichen Gegenstände, technischen Geräte und Materialien. Bei mutwilligen Beschädigungen muss Schadensersatz geleistet werden.

## **§ 5 Leitung und Aufbau der Schüler-Gen.**

### **a) Generalversammlung**

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Schüler-Genossenschaft.

(a1) Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl oder jährliche Bestätigung des Vorstands
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- Entscheidung über die Verwendung des Gewinns auf Grundlage eines Vorschlags des Vorstands
- Entscheidung über die Auflösung der Schüler-Gen.

(a2) Die Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schüler-Gen. liegt, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr. Alle Mitglieder der Schüler-Genossenschaft sind dazu rechtzeitig durch Aushang zu informieren bzw. einzuladen.

(a3) Bei der Generalversammlung hat jedes der anwesenden Mitglieder eine Stimme unabhängig von der Höhe seines Genossenschaftsanteils. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

## **b) Vorstand**

(b1) Der Vorstand besteht aus ... Mitgliedern (*mindestens 2*). Er organisiert und leitet alle die Genossenschaft betreffenden Maßnahmen gemäß § 1, Absatz 3. Er entscheidet über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten.

(b2) Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, die in Vorbereitung der Wahl als Kandidaten benannt wurden. *Der Projektbegleiter ist automatisch Mitglied des Vorstands.*

(b3) Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein. Er führt eine Liste mit den Mitgliedern und ihren Genossenschaftsanteilen.

(b4) Der Vorstand erstellt den Geschäftsbericht.

## **c) Abteilungen**

(c1) Die Schüler-Gen. gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Finanzabteilung
- Personalabteilung
- ...

(c2) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, der gewählt wird. Über die konkrete Aufgabenverteilung der einzelnen Abteilungen entscheiden die Abteilungen selbständig. Verantwortlich ist der gewählte Abteilungsleiter.

*(Aufsichtsrat: „Echte“ Genossenschaften haben auch einen Aufsichtsrat. Schüler-Genossenschaften empfehlen wir wegen der eher geringen Mitgliedszahlen, auf einen Aufsichtsrat zu verzichten.)*

## **§ 7 Auflösung der Gesellschaft**

(1) Bei Auflösung der Schüler-Gen. ist ein konkreter Termin festzulegen. Zu diesem Termin legt der Vorstand eine Einnahmen-Überschussrechnung samt Inventarliste vor sowie einen Vorschlag zur Verwendung sämtlicher Einlagen, Gelder und Gegenstände.

(2) Anschließend ist eine Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über den Vorschlag. Abschließend muss die Schulleitung dem Verwendungsbeschluss zustimmen. Erst danach tritt dieser in Kraft.

**§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die Satzung tritt am... in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

.....

Ort, Datum

.....

Klarnamen und Unterschriften der Gründungsmitglieder